

Alimentenhilfe

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertreterin bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeinde Fischbach Bereich Soziales melden. Die Beratung ist für die Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.